

Artikelsatzung der Stadt Schwarzenbek

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 27. August 1999 folgende Artikelsatzung der Stadt Schwarzenbek erlassen:

Artikel 1 **Satzung der Stadt Schwarzenbek über die Erhebung von** **Verwaltungsgebühren** *(aufgehoben durch Neufassung)*

Die Gebährentabelle (Anlage zur Satzung) wird wie folgt geändert:

- Punkt 22 erhält folgende Fassung:

22. Bereitstellung des Amtsrichterhauses für Trauungen

- Folgende Punkte 24 bis 27 werden neu eingefügt:

24. Bescheid über die Nichtausübung des Vorkaufsrechtes
(Vorkaufsrechtsverzichtserklärung)

25. Erteilung einer Teilungsgenehmigung nach § 19 BauGB
je angefangene 10.000 DM des Vertragswertes oder des Verkehrswertes
des Grundstückes
bis zu einem Wert von 50.000 DM
mindestens
für den 50.000 DM übersteigenden Wert bis zu einem Wert von 100.000 DM
für den 100.000 DM übersteigenden Wert bis zu einem Wert von 200.000
DM
für den 200.000 DM übersteigenden Wert
höchstens

26. Bescheid über eine Versagung / Negativzeugnis nach § 20 BauGB

27. Bescheid über eine Genehmigung / Negativzeugnis nach § 172 BauGB

Die bisherigen Punkte 24 bis 34 werden die Punkte 28 bis 38.

Artikel 2 **Satzung über Ehrungen für besondere Verdienste um die Stadt** **Schwarzenbek**

§ 1 erhält folgende Fassung:

„Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Schwarzenbek besondere Verdienste erworben haben, können

1. auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung durch Verleihung des Ehrenbürgerrechtes,

2. auf Vorschlag durch Entscheidung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters als verdiente Bürgerinnen/Bürger mit einem angemessenen Präsent im Wert von ca. 200,00 DM geehrt werden.“

Artikel 3

Satzung der Stadt Schwarzenbek über die Erhebung einer Hundesteuer

§ 10 Abs. 2 wird aufgehoben, die Abs. 3 und 4 werden Abs. 2 und 3.

Artikel 4

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Stadt Schwarzenbek

(Aufhebung durch Neufassung)

In § 3 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte „beim Magistrat“ durch das Wort „bei“ zu ersetzen.

Artikel 5

Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Schwarzenbek (Marktsatzung)

Die Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Schwarzenbek (Marktsatzung) in der Fassung der II. Nachtragssatzung vom 07.04.1995 wird rückwirkend zum 01.04.1999 aufgehoben.

Artikel 6

Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Schwarzenbek

Die Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Schwarzenbek in der Fassung der Artikelsatzung vom 03.03.1994 wird rückwirkend zum 01.04.1999 aufgehoben.

Artikel 7

Benutzungs- und Gebührensatzung für schulische Anlagen (ohne Sporthallen) der Stadt Schwarzenbek

(aufgehoben durch Neufassung)

In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „dem Magistrat“ durch die Worte „der Schulleitung“ ersetzt.

In § 12 werden die Worte „Der Magistrat“ durch die Worte „Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister“ ersetzt.

Artikel 8
Satzung über die Benutzung der Sporthalle mit Kleinturnhalle in
Schwarzenbek
(erloschen durch Zeitablauf)

§ 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungszeiten werden von der Schul- und Kulturabteilung mit den Schulen abgesprochen und in einem Zeitplan festgelegt.“

In § 1 Abs. 3 Satz 2 und in § 2 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „des Magistrats“ jeweils durch die Worte „der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters“ ersetzt.

In den §§ 1 Abs. 4 Satz 1, 4 Abs. 2 Satz 3 und 7 Abs. 4 werden die Worte „der Magistrat“ jeweils durch die Worte „die Bürgermeisterin/der Bürgermeister“ ersetzt.

In § 2 Abs. 7 Satz 3 wird der Klammerzusatz gestrichen.

§ 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Hallenwart sowie die sonstigen von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister beauftragten Beschäftigten üben das Hausrecht über die Halle aus.“

In den §§ 5 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1 und § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „vom Magistrat“ jeweils durch die Worte „von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister“ ersetzt.

In § 7 Abs. 3 werden die Worte „den Magistrat“ durch die Worte „die Bürgermeisterin/den Bürgermeister“ ersetzt.

Artikel 9
Satzung des städtischen Hallenbades
(Satzung ist aufgehoben)

§ 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Hallenbad steht im Eigentum der Stadt Schwarzenbek und wird von der Bürgermeisterin /dem Bürgermeister der Stadt verwaltet und vertreten (§ 64 der Gemeindeordnung).“

Artikel 10
Benutzungs- und Gebührensatzung für den Festsaal der Stadt
Schwarzenbek
(aufgehoben durch Neufassung)

§ 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Zuständig für die Genehmigungen aller Veranstaltungen ist die/der Bürgermeister/in“

In § 2 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „des Magistrats“ gestrichen.

In § 3 Abs. 6 werden die Worte „vom Magistrat“ durch die Worte „von der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister“ ersetzt.

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für Veranstaltungen, deren Durchführung im städtischen Interesse liegen, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister auf Antrag die Benutzungsgebühr herabsetzen oder erlassen (s. Anlage).„

§ 11 wird gestrichen. Die §§ 12 bis 15 werden die §§ 11 bis 14.

Artikel 11 **Satzung über Straßennamen und Hausnummern**

In § 9 Satz 1 werden die Worte „der Magistrat“ durch die Worte „die/der Bürgermeister/in“ ersetzt.

Artikel 12

Werden von dieser Artikelsatzung betroffene Satzungen neu erlassen, wird damit der entsprechende Artikel aufgehoben.

Artikel 13

Diese Artikelsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwarzenbek, den 31.08.1999

Stadt Schwarzenbek
Der Bürgermeister

(Krämer)

Die Bekanntmachung erfolgte am 10.09.1999.